

Amtsgericht München

Abteilung für Insolvenz- und Restrukturierungssachen

Az.: 1501 IN 12207/24



In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

HPI AG, Fürstenrieder Straße 267, 81377 München, vertreten durch den Vorstand Jedrzejewski Artur Piotr

Registergericht: Amtsgericht München Register-Nr.: HRB 120160

- Schuldnerin -

erlässt das Amtsgericht München am 12.05.2025 folgenden

Beschluss

Die Gläubigerversammlung gem. § 19 Abs. 2 SchVG hat am 12.05.2025 zu Protokoll beschlossen:

Zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der Anleihe "5 % Wandelschuldverschreibung 2011/2022" (ISIN DE000A1MA6Z2 / WKN A1MA6Z) wird Herr Rainer Martin Hellmich, Zur Krakau 49, 42489 Wülfrath, bestellt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur Geltendmachung der Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.

Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, sämtliche Rechte der Anleihegläubiger im Rahmen des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der HPI AG auszuüben, insbesondere Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe, Ausübung des Stimmrechts in Abstimmungen sowie Zustimmung zu oder Ablehnung von vorgeschlagenen Sanierungsplänen oder ähnlichen Regelungen. Soweit die Anleihegläubiger nicht im Einzelfall Weisungen erteilen, wie diese Rechte auszuüben sind, ist der gemeinsame Vertreter zur Ausübung nach eigenem Ermessen in

dem Sinne der Interessen der Anleihegläubiger, wie der gemeinsame Vertreter sie in dem Moment mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einschätzt, ermächtigt. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Kontrolle der Beschlüsse der ersten Gläubigerversammlung hat wegen des allgemeinen Vorrangs des Insolvenzrechts nach § 78 InsO zu erfolgen.

Der Beschluss ist nicht mit sonstigen Rechtsmitteln anfechtbar.

gez.

Kliesch
Rechtspflegerin